



- FESTSETZUNG:**
- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmeweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
  - Für die Bauweise wird im Bebauungsgebiet offene Bauweise festgesetzt.
  - Stellplätze und Garagen sind nur für den, durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
  - Untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig. Sie können ausnahmeweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
  - Mindestgröße der Baugrundstücke: Allgemein 650 - 800 qm; bei Restgrundstücken 600 qm.
  - Die Höhe der Einfriedung ist 1,30 m ab O.K.-Gehsteig festgesetzt. Die Sockel der Einfriedung darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
  - Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten; auffallende Farben sind zu vermeiden.

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

- A.) Für die Festsetzungen:
- Grenze des Geltungsbereiches
  - In diesen Verfahren festzusetzende Baulinien
  - Straßenbegrenzungslinien
  - Seitliche u. rückwärtige Baugrenze
  - Vordere Baulinie ist einzuhalten
  - Fläche für Garage und Nebengebäude Dachneigung 0 bis 8° rückwärts fallend; Firsthöhe nicht über 2,75 m
  - Erd- u. Obergeschoß mit Sattel- u. Walmdach Dachneigung 28° bis 30°, Traufhöhe max 6,40 m
  - Zulässiges Erdgeschoß auf der Tal- u. Bergseite im Kellergeschoß 1/2 für Wohnraum und 1/2 für Kellerraum, Walmdach mit einer Dacheindeckung von 28° bis 30° Traufhöhe max an der Bergseite 3,20 m und an der Talseite 6,00 m max. Garage im Haus oder freistehend
  - Öffentliche Verkehrsfläche.
  - Bestehende Grundstücksgrenzen.
  - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke.
  - Vorhandene Wohngebäude
  - Vorhandene Nebengebäude
  - Kanalleitungen

NEUBRUNN L.K.R. EBERN  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**HUMMERERBERG**  
 M 1-1000

Der Bebauungsplan - Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 B Bau G vom 7. Mai 1971 bis 7. Juni 1971 öffentlich ausgelegt.  
 Neubrunn, den 5.7.1971  
*Wimmer*  
 Der Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 5.7.71 gem. § 16 B Bau G am 8.6.71... als Satzung beschlossen.  
 Neubrunn, den 5.7.1971  
*Wimmer*  
 Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ebern vom 5.8.71... Nr. 610-013-IV/5-4574 gem. § 11 B Bau G mit ohne Auflagen genehmigt.  
*Com. den 5.8.71 Landratamt (S. 11)*  
*Reg. Insp.*

Der gen. Bebauungsplan ist gem. § 12 B Bau G vom 31.8.71 bis 31.8.71 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 30.8.71 bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 B Bau G am 31.8.1971 rechtsverbindlich geworden.  
 Neubrunn, den 29.9.71  
*Wimmer*  
 Der Bürgermeister

Neubrunn, den 5. Jan. 1971  
*Elmar Rennert*  
 Der Planfertiger  
 Elmar Rennert  
 Hoch- u. Tiefbau  
 8601 Neubrunn  
 Tel. 09536 / 239